

An die  
Gemeindewahlleitung der Gemeinde Dummerstorf  
Griebnitzer Weg 2  
18196 Dummerstorf

Dummerstorf, 01.10.2023

**hiermit erheben wir, die Unterzeichner, gem. § 35 LKWG M-V fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Dummerstorf v. 17.09.23.**

Der Einspruch richtet sich gegen folgende Umstände/ Unregelmäßigkeiten:

- 1. nicht ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl**
- 2. unzulässige Behinderung/ Benachteiligung von Kandidaten im Wahlkampf**
- 3. Unregelmäßigkeiten bei der Stimmverteilung**

Es wird beantragt, festzustellen, dass die Wahl wiederholt wird.

### Begründung:

#### **1. nicht ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

##### **1.1 Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl und Besetzung der Wahllokale**

###### **1.1.1 Wahllokal Petschow**

In Petschow war das Wahllokal in der Kfz-Werkstatt von [REDACTED] eingerichtet. Dieser ist Gemeindevertreter und offizieller Unterstützer des Kandidaten [REDACTED]. In anderen Ortsteilen waren Feuerwehrgerätehäuser u. ä. als Wahllokale eingerichtet. Auch Petschow hat ein Feuerwehrgerätehaus, welches genutzt werden konnte. Gem. § 29 LKWG M-V sind – soweit möglich – Gemeindegebäude als Wahlräume zur Verfügung zu stellen.

Herr [REDACTED] ist in dem öffentlichen Wahlheft des Kandidaten [REDACTED] als Unterstützer aufgeführt. Schon allein seine Ämter als Gemeindevertreter und Ortsbeiratsvorsitzender Petschow/ Lieblingshof sind nicht mit der öffentlichen Parteinahme für einen Kandidaten vereinbar. Ob er darüber hinaus Mitglied in Wahlorganen war, ist zu prüfen. Zumindest war Herr [REDACTED] während der Wahl selbst vor Ort anwesend. Im Fall einer offiziellen Tätigkeit in dem Wahllokal wäre also ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 LKWG M-V gegeben, da er nicht unabhängig war.

Herr [REDACTED] organisiert weiterhin federführend Veranstaltungen wie das Erntedankfest in Petschow, betreibt die Oldtimerscheune in Bandelstorf und ist Vorsitzender des „Verein der Freunde und Förderer der Oldtimer-Scheune und Dorfmuseum Bandelstorf e.V.“. Er ist damit in Petschow und Bandelstorf ein „Meinungsmacher“. Die Wähler wissen, dass Herr [REDACTED] den Kandidaten [REDACTED] unterstützt. Diese Tatsachen sprechen für sich, so dass sich ein Wahllokal in der privaten Kfz-Werkstatt des Herrn [REDACTED] per se verbietet. Zumal andernorts neutrale Feuerwehrgerätehäuser bereitgestellt wurden. In Petschow wurde diese Option nicht genutzt.

Die Einrichtung der Kfz-Werkstatt [REDACTED] als Wahllokal stellt somit eine unzulässige Beeinflussung der Wählerschaft dar. Sofern Einwohner, insbesondere aus einer derart

überschaubaren dörflichen Umgebung, in den Räumlichkeiten einer solchen Person ihre Stimme abgeben sollen, schwingt die Erwartungshaltung dieser Person mit.

#### **1.1.2 Wahllokal Kessin**

Wähler berichteten über die Besetzung des Wahllokals in Kessin. Demnach waren dort der Vorsitzende des Ortsbeirats Kessin und Gemeindevertreter, [REDACTED], seine Ehefrau und sein erwachsener Sohn tätig. Auch in der öffentlichen Auszählung waren diese drei Personen tätig. Der Wahrnehmung zufolge war [REDACTED] als Vorsitzender in dem Wahllokal tätig.

Herr [REDACTED] war ebenfalls in dem Wahlheft des Kandidaten [REDACTED]; als Unterstützer aufgeführt. Seine Tätigkeit in dem Wahllokal stellt also einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 LKWG M-V dar, da er nicht unabhängig war. Ebenso wenig zulässig ist die Besetzung in diesem Zusammenhang innerhalb einer Familie. Man darf im Allgemeinen davon ausgehen, dass die Familienmitglieder die gleiche Unterstützungsausrichtung haben wie [REDACTED] sen..

Dies wird dadurch untermauert, dass der vor Ort befindliche Sohn des Herrn [REDACTED] eine Woche vor der Wahl auf dem Dorffest Kessin unter Zeugen sinngemäß äußerte, dass er davon ausgehe, die Wahl würde mit einem Ergebnis von mindestens 50% - 20% - 10% für den Kandidaten [REDACTED] ausgehen. Das ziemlich genaue Eintreten dieser Vorhersage wird an anderer Stelle noch einmal aufgegriffen.

#### **1.1.3 Wahllokal Dummerstorf**

Es wird auf Pkt. 1.2.2 verwiesen. Die Besetzung des Wahlvorstands mit der Gemeindevertreterin [REDACTED] war unter den dort genannten Umständen unzulässig. Die Beteiligung weiterer befangener Mitglieder in dem Wahlbezirk Dummerstorf ist zu prüfen.

#### **1.1.4 Wahllokal Lieblingshof**

Liebingshof verfügte über kein eigenes Wahllokal. Bei der letzten Bürgermeisterwahl war dort ein eigenes Wahllokal vorhanden. Die Ergebnisse waren seinerzeit zu Ungunsten des Amtsinhabers [REDACTED] verteilt. Die Bevölkerung steht dem Amtsinhaber persönlichen Gesprächen zufolge kritisch gegenüber. Insoweit wird hier vermutet, dass eine unzulässige Beeinflussung der Liebingshofer Wählerschaft beabsichtigt war, indem man vor Ort kein Wahllokal einrichtete. Der erschwerte Zugang zu Wahllokalen ist auch bei internationalen Wahlbeobachtungen als unzulässige Vorgehensweise zur Beeinflussung der Wähler bekannt.

Besonders kritisch ist hier zu sehen, dass es in Liebingshof ein Dorfgemeinschaftshaus gibt und die Bewohner stattdessen in die in Pkt. 1.1.1 genannte Örtlichkeit in Petschow wählen gehen mussten (oder eben weg blieben).

Beweis: offiziell bekannt durch Benennung Wahllokale

#### **1.1.5 weitere Wahllokale**

Die personelle Besetzung der übrigen Wahllokale ist bis jetzt durch die Unterzeichner nicht prüfbar. Daher wird beantragt, die Besetzung der Wahlvorstände und Wahlhelfer offenzulegen, um die mögliche Befangenheit weiterer Personen feststellen zu können.

Um die Beteiligung weiterer Personen festzustellen, die in Wahlvorständen der jeweiligen Wahlbezirke tätig wurden, erfragte die Kandidatin [REDACTED] per E-Mail am 20.09.2023 die Besetzung der Wahlbezirke beim Gemeindevorstand. Die



Auskunft wurde mit Verweis auf den Datenschutz verweigert. Gem. § 11 LKWG M-V werden die Wahlvorstände öffentlich tätig. Die Verweigerung dieser Auskunft ist daher unzulässig. Es wird eine Verschleierung der unzulässigen Besetzung von Wahllokalen durch befugene Personen vermutet.

Beweis: E-Mail liegt vor

## **1.2 Befangenheit unmittelbar Beteiligter**

### **1.2.1 unzulässige Parteinarbeit durch Amtsinhaber [REDACTED]**

Gem. § 1 LKWG M-V ist Wahlbehörde der jeweilige Amtsinhaber. Da hier der Amtsinhaber selbst Kandidat war, rückt gem. der benannten Regelung der Leitende Verwaltungsbeamte (LVB) nach. In der Gemeinde Dummerstorf ist die Position des LVB gleichbedeutend mit dem Bürgermeister. Insofern war der Amtsinhaber [REDACTED] in der Funktion als Wahlbehörde aktiv. Dies hat er auch durch aktives Zutun gezeigt, indem er die Gemeindevorstandung auf vermeintliche Fehlverhaltenweisen von Kandidaten hinwies – z. B. unzulässiges Plakatieren vor dem Rathaus.

In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass der Amtsinhaber [REDACTED] ganz aktiv in der Öffentlichkeit und auch im Wahlheft des Kandidaten [REDACTED] als Unterstützer auftrat. Dies widerspricht in seiner Funktion dem Neutralitätsgebot und war demzufolge unzulässig.

Die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl gebieten zudem, dass Amtsträger nicht auf die Bildung des Wählerwillens einwirken. Sie dürfen insbesondere keine Wahlempfehlung aussprechen. Wird die Neutralitätspflicht verletzt, fehlt der Wahl die demokratische Legitimation, mit der Folge, dass die Wahl für ungültig zu erklären ist.

Näheres dazu unter Pkt. 3.1.

Beweis: Wahlheft Kandidat [REDACTED] – wird per Mail übersandt

### **1.2.2 Unzulässige Parteinarbeit von Mitgliedern der Wahlvorstände in den Wahlbezirken**

Im Wahlkampf machte die Kandidatin [REDACTED] die stark schwindende Liquidität der Gemeinde zum Thema. In der weiteren Folge leugneten diverse Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und -vertretung öffentlich diese Tatsachen, was in der folgend benannten Veranstaltung gipfelte:

Am 07.09.2023 fand im Mehrgenerationenhaus Dummerstorf eine Podiumsdiskussion vor Senioren statt. Bei der Eröffnung stellte Herr [REDACTED] als Angestellter der Verwaltung fest, welche Kandidaten der Einladung gefolgt waren. In Bezug auf den abwesenden Kandidaten [REDACTED] ergänzte er sinngemäß, dass „dieser beruflich verhindert sei, aber halt auch jeder seine Prioritäten selbst setzt.“ Dies kann bereits als ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Verwaltung gesehen werden.

In dieser Veranstaltung traten dann fünf Personen auf, welche die Kandidatin [REDACTED] persönlich angriffen und die Richtigkeit ihrer Angaben in Frage stellten. Beispielhafte Aussagen waren sinngemäß: die Kandidatin sei „ein No-Name“, ihre Aussagen zur Liquidität der Gemeinde auf ihrer Homepage seien „falsch“ und sie sei eine „Lügnerin“. Auch wurde ohne Zusammenhang eine negative Darstellung inszeniert, dass sich die Kandidatin [REDACTED] im Vorfeld auf keiner Ortsbeiratssitzung hätte sehen lassen. Dass dies - ohne Zusammenhang - nicht den

Tatsachen (gem. Protokolle) entspräche, wurde lautstark und nachhaltig als Lüge bezeichnet. Wissentlich wurden hier Falschaussagen getätigt, um [REDACTED] persönlich herabzuwürdigen.

Dabei war Frau [REDACTED] wortführend. Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] sowie Frau [REDACTED] begleiteten diese Wortmeldungen in negativer Art und Weise. Die Art und Weise des Vortragens ist deutlich von einer sachlichen und aufklärenden Fragestellung abzugrenzen. Frau [REDACTED]: war derart aggressiv in ihrer Wortwahl und dem Tonfall, dass der Moderator Herr [REDACTED] dem Einhalt gebieten musste. Die teilnehmenden Senioren waren sichtlich geschockt von dem Verhalten.

Problematisch an diesem Vorgang ist, dass es sich um folgende Personen handelte:

- [REDACTED] Amtsleiter Kämmerei und 2. stellv. Bürgermeister
- [REDACTED], Amtsleiterin Bau- und Entwicklungsamt, Mitglied im Wahlausschuss
- [REDACTED], Mitglied der Gemeindevertretung, Mitglied im Finanzausschuss, Mitglied im Ortsbeirat Dummerstorf und im Wahlvorstand Dummerstorf
- [REDACTED], Vorsitzende des Finanzausschuss
- [REDACTED]

Die vorgenannten Personen stellten sich bei der Veranstaltung mit Namen und ihrer Funktion in der Gemeinde bzw. den Gremien vor. Damit waren sie offiziell in ihrer Funktion und nicht als Privatpersonen erkennbar. Mit ihrem Verhalten griffen sie in den laufenden Wahlkampf ein und beeinflussten so einen erheblichen Teil der Wählerschaft. Dies allein stellt schon einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot dar. Die Art und Weise der verbalen Angriffe sind zweifellos dazu geeignet gewesen, dass eine Meinungsbildung deutlich über den Teilnehmerkreis der anwesenden Personen hinaus verbreitet wird. Die Auswirkungen auf das Wahlergebnis sind dabei selbstredend.

Nach diesem Vorkommnis erschien Frau [REDACTED] am 14.09.2023 erneut bei einem Wahlkampftermin der Kandidatin [REDACTED]. Diese schloss Frau [REDACTED] von dieser Veranstaltung aus. Auf Grund ihrer pikierten Reaktion wird unterstellt, dass sie auch dort direkten Einfluss auf die Wählerschaft in gleicher Art und Weise nehmen wollte.

Darüber hinaus ist Frau [REDACTED] Mitglied im Wahlvorstand des Wahlbezirks Dummerstorf gewesen. Zumindest war sie an der Stimmauszählung beteiligt. Dies stellt nach den vorhergehenden Vorkommnissen einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot gem. § 7 Abs 2 LKWG M-V dar und war damit unzulässig.

Zur Ermittlung der Beteiligung der übrigen o. g. Personen sowie ggf. weiterer befangener Personen, wird auf die Prüfung gem. Pkt. 1.1.5 verwiesen.

Beweis: Zeugen der öffentlichen Veranstaltung

Anmerkung: Alle fünf Personen hatten von Ihrem Chef in der Verwaltung extra am Donnerstagnachmittag frei bekommen.

### 1.2.3 unzulässige Parteinahme Angehöriger des Wahlausschusses:

Dem Gemeindewahlausschuss gehörten gem. Bekanntmachung vom 15.02.2023 u. a. an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]



- [REDACTED]

Dies sind nach dem Ausscheiden von [REDACTED] als Kandidatin und [REDACTED] [REDACTED] (aktuell scheinbar nicht berufstätig) 50% des Gemeindevwahlausschusses.

Diese Personen unterliegen gem. ihrer Funktion in besonderem Maße dem Neutralitätsgebot. Diesem sind sie wie folgt nicht gerecht geworden:

Frau [REDACTED] trat bei der Podiumsdiskussion am 07.09.2023 vor Senioren öffentlich auf und beteiligte sich an Vorwürfen und Argumentationen gegen die politischen Wahlkampfthemen gegenüber der Kandidatin [REDACTED]. Näheres siehe Pkt. 1.2.2

Beweis: Unterzeichnerin als Zeugin

[REDACTED] trat offiziell als Unterstützer des Kandidaten [REDACTED] auf. Auch im Wahlkampfheft des Herrn [REDACTED] kam Herr [REDACTED] als Unterstützer zu Wort. Näheres dazu siehe Pkt 3.1.

Zudem griff [REDACTED] im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 12.09.2023 das durch die Kandidatin [REDACTED] öffentlich gemachte Thema der stark schwindenden Liquidität der Gemeinde auf. Er stellte mit seinen Aussagen die Position der Kandidatin so dar, als wäre es schon verwerflich, dies auch nur zu benennen. Auch wenn er die Kandidatin hier nicht namentlich nannte, war der Wählerschaft klar, wer gemeint war, denn die Kandidatin war die einzige im Wahlkampf, welche dieses Thema aufgriff. Damit ist eine unzulässige Positionierung und Beeinflussung des Wählers vorgenommen worden und so das Neutralitätsgebot verletzt. Zu prüfen ist in dem Zuge, ob Herr [REDACTED] Teil eines Wahlorgans war.

Beweis: öffentliche Sitzung, Unterzeichner als Zeugen, Wahlheft Kandidat [REDACTED]

### **1.3 betroffene Wahlbezirke, Auswirkungen auf die Gesamtwahl**

Aufgrund der allein unter Pkt. 1 benannten zahlreichen Unregelmäßigkeiten, stellen die Unterzeichner fest, dass nicht nur einzelne Wahlbezirke, sondern die gesamte Gemeinde von den Unregelmäßigkeiten betroffen ist.

Aus diesem Grund ist bei Bestätigung der benannten Umstände die Wahl gem. § 40 Abs. 2 LKWG M-V in der gesamten Gemeinde zu wiederholen.

## **2. unzulässige Behinderung/ Benachteiligung von Kandidaten im Wahlkampf**

### **2.1 Reservierung zentraler Orte für Wahlveranstaltungen**

Die öffentliche Fläche am Parkplatz Getränkeland in Dummerstorf ist durch ihre zentrale Lage und Frequentierung ein herausgehobener und lukrativer Platz für die Durchführung von Wahlwerbbeständen und Ähnlichem. Andere Plätze mit ähnlichem Potential, Wähler zu erreichen, gibt es in der Gemeinde nicht. Für die Nutzung ist dieser Platz zwei Wochen vorher zu beantragen.

Die Unterzeichnerin [REDACTED] ist in ihrem Antrag, den Platz nutzen zu wollen, in der Anzahl der Tage eingeschränkt worden. Auf Nachfrage wurde angegeben, dass für die Chancengleichheit aller Kandidaten Platzhalter, also freie Tage, bestehen bleiben müssen.

Später stellte sich heraus, dass der Kandidat [REDACTED] in der Wahlwoche an vier Tagen diese Fläche genehmigt bekam. Platzhalter oder Nachfragen für den Bedarf anderer Kandidaten wurden hier nicht gehalten. Bekanntlich ist die letzte Zeit unmittelbar vor der Wahl besonders wichtig. Der einzig verfügbar freie Werktag war der Dienstag. An

diesem fand jedoch abends die letzte Gemeindevertretersitzung vor der Wahl statt, weshalb das Abhalten einer Wahlveranstaltung mit allen Vor- und Nachbereitungen an diesem Tag so gut wie unmöglich war.

Die beschriebene Vergabepaxis der Gemeindewahlleitung stellt eine unzulässige Benachteiligung der Betroffenen dar.

Beweis: Anträge der Kandidaten, Kandidaten als Zeugen der fernmündlichen Kommunikation

## **2.2 unzulässige Wahlwerbung auf Dorffest Dummerstorf**

Gem. § 3 Abs. 4 der Wahlwerbesatzung dürfen „Informationsstände...nicht errichtet werden bei gemeindlichen Veranstaltungen wie Dorffesten...auf dem Veranstaltungsgelände“.

Entgegen dieser Regelung trat die Kandidatin [REDACTED] am 03.09.2023 bei dem Parkfest in Dummerstorf in Erscheinung. Sie hatte mit einer sog. Bierzeltgarnitur einen Stand mit Geschenken o. ä. und Kuchen in einem offenbar freigehaltenen Bereich der überdachten Zeltanlage mit Sitzgelegenheiten aufgebaut. Hier präsentierte sie sich mit mindestens zwei Helfern und einheitlichen T-Shirts mit dem Aufdruck „[REDACTED]“. Es wurden zudem Geschenke verteilt. Der Aufdruck entspricht auch ihren im Wahlkampf verwendeten Slogans. Insoweit ist der eindeutige Bezug zum Wahlkampf herzustellen.

Der Kandidat [REDACTED] verteilte hier ebenfalls Geschenke, jedoch ohne offenkundigen Bezug zum Wahlkampf.

Die Kandidatin [REDACTED] war an diesem Tag mit ihrem Ehemann vor Ort. Beide können die Wahrnehmungen bezeugen.

Besonders auffällig ist jedoch, dass der Ehemann der Kandidatin [REDACTED] am Folgetag beim Plakatieren in Dummerstorf durch eine Bürgerin angesprochen wurde. Diese zeigte auf das Wahlplakat [REDACTED] und meinte, dass diese wohl das „Rennen machen würde“. Auf Nachfrage wie sie darauf kommt, sagte sie, dass die Frau doch „so schön auf dem Dorffest gesprochen“ hat. Da der Zeuge wusste, dass seine Ehefrau nicht auf dem Dorffest gesprochen hatte, stellte sich die Verwechslung mit der Zeugin [REDACTED] heraus. Im Gespräch wurde ergänzt, dass der „Polizist“ (Kandidat [REDACTED] ja ebenfalls gesprochen hätte. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass beide mit Mikrofon und im Beisein des noch amtierenden Bürgermeister Redebeiträge hatten. Nähere dazu unter Pkt. 2.3.1.

Insoweit deckt sich diese Aussage mit den vorherigen Wahrnehmungen einer unzulässigen Wahlwerbung auf dem Dorffest, offensichtlich mit Billigung des Amtsinhabers [REDACTED]

Die Tatsache, dass der Zeuge ohne eigenes Zutun von einer Bürgerin angesprochen wurde, zeigt, dass dies nicht einfach ein Fauxpas war, sondern ein Vorkommnis, welches unmittelbare Wirkung beim Wähler hinterlassen hat.

Die Feststellung und Wertung als Behinderung/ Benachteiligung im Wahlkampf teilte die Kandidatin [REDACTED] bereits in ihrem Widerspruch vom 11.09.2023 an den Gemeindewahlleiter Herrn [REDACTED] mit.

Beweise: Kandidatin [REDACTED] und Ehemann als Zeugen

E-Mail Kandidatin [REDACTED] vom 11.09.2023 – liegt vor



## **2.3 Behinderung bei der Wahlwerbung**

### **2.3.1 Aufforderung zur Abnahme von Stellschildern**

Als unmittelbare Folge auf die Feststellungen unter Pkt. 2.2, wurde die Kandidatin [REDACTED] in unzulässiger Weise in ihrem Wahlkampf behindert.

Nach dem Parkfest in Dummerstorf fand am 09.09.2023 das Dorffest in Kessin statt. Nach den unter Pkt. 2.2 benannten Verstößen in Dummerstorf musste befürchtet werden, dass auf diesem Dorffest ebenfalls unzulässige Wahlwerbung für einzelne Kandidaten gemacht wird. Daher nutzte der Ehemann der Kandidatin [REDACTED] die Ortsbeiratssitzung Kessin am 05.09.2023, um sich zu erkundigen, ob es vorgesehen ist, Kandidaten während des Dorffestes vorzustellen o. ä. Dieses wurde mit Verweis auf die Wahlwerbesatzung vehement verneint. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ja sogar Wahlwerbung auf dem Dorffest zu entfernen ist. Diese Aussage wird im nächsten Punkt noch einmal aufgegriffen.

Bei der Sitzung war der Amtsinhaber [REDACTED] zugegen, welcher zu den Fragen das Wort ergriff und die Tätigkeiten der Kandidaten bei dem Parkfest mit dem Engagement für Vereine zu erklären versuchte, welche nichts mit der Wahl zu tun haben.

Diese Vorgeschichte ist nach Bewertung der Unterzeichner für die folgenden Umstände relevant. Am Folgetag der hier benannten Ortsbeiratssitzung, also am 06.09.2023, erhielt die Kandidatin [REDACTED] von der Gemeindegewahlleitung per E-Mail eine Aufforderung, ihre A0-Stellplakate vollständig zu entfernen. Hier wird ein klarer Bezug zwischen der kritischen Nachfrage ihres Ehemannes und der Aufforderung am Folgetag unterstellt.

Besonders eklatant an dieser Vorgehensweise ist, dass es bereits zwei Wochen zuvor eine ordnungsgemäße Verfügung an die Kandidatin gab, weil sie genehmigte A0-Plakate ‚aufgehängt‘ hatte. Diese Aufforderung zu Veränderung hatte sie umgesetzt sowie eine Erledigungsmeldung an den Gemeindegewahlleiter gegeben. Anschließend war zwei Wochen lang keine Rede von dieser Sache.

Insbesondere im Zusammenhang mit den zeitlichen Abläufen einer Wahl, erklärt sich also in keinster Weise, dass zwei Wochen lang die zuvor angemahnten und neu ausgerichteten Schilder akzeptiert wurden und plötzlich ohne weitere Veränderungen vollständig abgenommen werden sollten. In der Zustellung der ursprünglichen Verfügung wurden Kontrollen angekündigt. Daher war davon auszugehen, dass nach Erledigung die Sache in Ordnung ist.

Der Schriftverkehr in dieser Sache mit dem Gemeindegewahlleiter Herrn [REDACTED] wird dazu zum Gegenstand der Argumentation gemacht. Das falsche Verwaltungshandeln wurde dort bereits beschrieben. Die massive Benachteiligung der Kandidatin besteht darin, dass sie sich in ihrer Wahlkampfstrategie bewusst für Stellplakate A0 entschieden hatte. Die plötzliche und willkürliche Entscheidung der Wahlleitung stellt eine massive Benachteiligung dar. Es wird unterstellt, dass hier entsprechende Stimmanteile in der gesamten Gemeinde verloren gingen. Mithin ist auch dieses Vorgehen ein probates Mittel, um Kandidaten von dem eigentlichen Wahlkampf abzulenken, indem man sie mit anderen Themen „beschäftigt“.

Es sei der Vollständigkeit halber ergänzt, dass die Plakate trotz gegenteiliger Rechtsauffassung entfernt wurden. Denn die Wahlleitung bezog sich auf die vorherige ordnungsgemäße Verfügung, in welcher die ersatzweise und kostenpflichtige Entfernung der Plakate angedroht war. Es musste befürchtet werden, dass die Plakate anschließend entfernt werden, auch wenn es nicht rechtskonform gewesen wäre.

Es bleibt die unzulässige Behinderung im Wahlkampf festzustellen.

Die Feststellung und Wertung als Behinderung/ Benachteiligung im Wahlkampf teilte die Kandidatin [REDACTED] bereits in ihrem Widerspruch vom 11.09.2023 an den Gemeindevahlleiter Herrn [REDACTED] mit.

Beweis: Schriftverkehr per Mail liegt vor.

### 2.3.2 Aufforderung zur Abnahme eines Großaufstellers

Die Aufforderung zur Entfernung des Großflächenaufstellers in Kessin war gem. Wahlwerbesatzung nicht rechtens und auch so ursprünglich nicht avisiert. Auch diese Aufforderung erging mit der Mail am 06.09.2023, also einen Tag nach der o. g. kritischen Nachfrage in der Ortsbeiratssitzung Kessin.

Werbeträger dürfen gem. Wahlwerbesatzung der Gemeinde nicht auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellt sein. Bei einer zuvor durchgeführten Wahlwerbeveranstaltung vor Ort, führte die Kandidatin [REDACTED] noch ein Gespräch im Beisein ihres Ehemannes mit dem Ortsbeiratsvorsitzenden, Herrn [REDACTED]. Dieser verwies dort noch darauf, dass man ja nichts tun könne, wenn die Kandidatin das genehmigte Großflächenbanner zum Dorffest nicht abnimmt. Das Großflächenplakat stand hier nicht auf der Veranstaltungsfläche. Als Beweis liegen Fotos vom Veranstaltungstag vor.

Darüber hinaus sind jeweils ein Plakat der Kandidatinnen [REDACTED] von einer Laterne entfernt und nicht wieder aufgehängt worden. Auch diese befanden sich nicht auf der Veranstaltungsfläche. Plakate des Kandidaten [REDACTED] befanden sich in gleicher Entfernung zum Veranstaltungsort und wurden vor Ort belassen.

Es liegt demzufolge eine unzulässige Behinderung vor.

Die Feststellung und Wertung als Behinderung/ Benachteiligung im Wahlkampf teilte die Kandidatin [REDACTED] bereits in ihrem Widerspruch vom 11.09.2023 an den Gemeindevahlleiter Herrn [REDACTED] mit.

Beweis: Emails und Fotos liegen vor.

## 3. Unregelmäßigkeiten bei der Ermittlung der Stimmverteilung

### 3.1 unzulässige Beteiligung befangener Personen bei der Ermittlung der Stimmverteilung in den Wahlbezirken

Folgende Personen waren aus hiesiger Sicht befangen und durften nicht an der Ermittlung von Stimmanteilen bzw. in Wahlorganen beteiligt sein. Nachfolgend werden diese noch einmal mit dem jeweiligen Ausschlussgrund aufgeführt.

Es wird beantragt, zu prüfen, inwieweit diese Personen an der Ermittlung von Stimmanteilen oder in Wahlorganen beteiligt waren. Sollte eine entsprechende Beteiligung festgestellt werden, so wären allein unter diesem Aspekt die Ergebnisse aus den jeweiligen Wahlbezirken ungültig.

[REDACTED]	Offizieller Unterstützer Kandidat	[REDACTED]	– siehe Wahlheft
[REDACTED]	Offizieller Unterstützer Kandidat	[REDACTED]	– siehe Wahlheft
[REDACTED]	Offizieller Unterstützer Kandidat	[REDACTED]	– siehe Wahlheft
[REDACTED]	Offizieller Unterstützer Kandidat	[REDACTED]	– siehe Wahlheft
[REDACTED]	Offizieller Unterstützer Kandidat	[REDACTED]	– siehe Wahlheft



	Offizieller Unterstützer Kandidat		– siehe Wahlheft
	Offizieller Unterstützer Kandidat		– siehe Wahlheft
	Offizieller Unterstützer Kandidat		– siehe Wahlheft
	Siehe Vorkommnis Pkt. 1.2.2		
	Siehe Vorkommnis Pkt. 1.2.2		
	Siehe Vorkommnis Pkt. 1.2.2		
	Siehe Vorkommnis Pkt. 1.2.2		

Die o. g. Personen (1-8), welche als Unterstützer im Wahlheft des Kandidaten [REDACTED] aufgeführt waren, sind aus folgenden Gründen von der Beteiligung in Wahlorganen auszuschließen gewesen:

Ein Flyer oder wie in diesem Fall ein Wahlheft dient dazu, die Wählerschaft für den Kandidaten zu gewinnen, so dass diese ihm/ ihr in der Wahl ihre Stimme geben. Wer also hier Position bezieht und damit klar und eindeutig erkennen lässt, dass er/ sie den jeweiligen Kandidaten bei der Wahl unterstützt bzw. dazu rät, diesen Kandidaten zu wählen, darf nicht mehr in Wahlorganen zu der betreffenden Wahl beteiligt sein. Dies verbietet § 7 Abs. 2 Satz 1 des LKWG M-V, wonach die Betreffenden ihre Tätigkeit „überparteilich und unabhängig“ ausüben müssen.

Ausnahmslos alle acht im Wahlheft aufgeführten Unterstützer sind Mitglieder der Gemeindevertretung und ggf. weiterer Ausschüsse in der Gemeinde sowie amtierender Bürgermeister, zudem sind alle sechs Ortsbeiratsvorsitzenden der Gemeinde vertreten. Das ist insoweit problematisch, als dass sie gem. § 9 Abs. 3 an der Wahl der Wahlleitung und deren Stellvertretung beteiligt sind. Daher sind sie im Wahlprozess beteiligt und nehmen Einfluss auf die personelle Besetzung von Wahlorganen. Demnach ist auch unter diesem Aspekt eine Parteinahme für einen Kandidaten nicht mit dem Amt vereinbar.

Das Wahlheft wurde in der gesamten Gemeinde Dummerstorf verteilt. Insofern hat es im gesamten Gebiet der Gemeinde Wirkung entfaltet. Eine Beeinflussung der Wählerschaft ist somit flächendeckend gegeben, weshalb in diesem Punkt nicht nur einzelne Wahlbezirke, sondern das gesamte Wahlgebiet betroffen ist.

Die aufgeführten acht Unterstützer des Kandidaten [REDACTED] sind in dem Wahlheft unverwechselbar mit ihren jeweiligen Ämtern und nicht als Privatpersonen in Erscheinung getreten. Teilweise wird die Zusammenarbeit in der Gemeindevertretung offen benannt. Insbesondere Amtsinhaber [REDACTED] ist seit 14 Jahren Bürgermeister. Den mündigen Bürgern darf also bei lebensnaher Auslegung unterstellt werden, dass sie bei dem Blick in das Wahlheft nicht nur entdecken, dass bspw. „irgendein Herr [REDACTED]“ den Kandidaten [REDACTED] unterstützt. Vielmehr dürfte die Wahrnehmung sein: „Der Bürgermeister unterstützt Herrn [REDACTED]“. Insofern ist der Zuspruch in diesem Heft klar abzugrenzen von einer rein privaten Meinungskundgabe.

Insbesondere abzugrenzen von einer rein privaten Meinungskundgabe ist weiterhin die geballte Unterstützung ausschließlich durch Gemeindevertreter. Auch hier ist dem mündigen Bürger nicht nur zuzutrauen, dass er den Tenor der Botschaft versteht, sondern eben jene Personen aus langjähriger Gremienarbeit sehr klar identifizieren kann. Der Tenor der klaren Wahlunterstützung ist in den meisten Statements unmissverständlich abzulesen. In diesem Lichte ist es auch zu sehen, dass die gesamte Doppelseite darauf ausgerichtet ist, nicht nur beliebig ausgewählte Einwohner zu Wort kommen zu lassen, sondern deren Wort Gewicht in der Gemeinde hat. Demnach ist die Botschaft, dass ein wesentlicher Teil der Gemeindevertretung und 100 % der Ortsbeiratsvorsitzenden sagt: [REDACTED]

### 3.2 unzulässige Beteiligung befangener Personen bei der Ermittlung der Stimmverteilung in der Gemeinde insgesamt

#### Wahlausschuss

Gem. Mitteilung im Amtsblatt vom 15.02.2023 waren folgende Personen Teil des Wahlausschusses und damit an das Neutralitätsgebot gebunden:

	Vorsitzende, später ausgeschieden, da selbst Kandidatin
	Stellv. Vorsitzende
	Beisitzer
	Beisitzerin
	Beisitzer
	Beisitzer
	Stellv. Beisitzer, später als Vorsitzender benannt
	Stellv. Beisitzer

Zu prüfen ist, welche Person als Ersatz für den Wahlausschuss benannt wurde. Dies ist zumindest nach hiesigem Kenntnisstand nicht bekannt gegeben worden.

#### Wahlbehörde

Darüber hinaus war Amtsinhaber [REDACTED] gem. § 1 LKWO M-V Wahlbehörde und dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

#### Wahlvorsteher/-in und Wahlvorstände in den Wahlbezirken

Die Besetzung in den Wahlbezirken ist nicht bekannt. Sie ist dahingehend zu prüfen, ob eine der unter Pkt. 3.1 genannten Personen tätig wurde. Gleichwohl ist bereits jetzt bekannt, dass in einzelnen Wahlvorständen Personen tätig waren, die gegen das Neutralitätsgebot verstoßen haben.

In allen drei Wahlorganen sind Personen vertreten, die gegen das Neutralitätsgebot verstoßen haben. Insoweit sind die Tragweite und die Auswirkungen so umfangreich zu bewerten, dass das Gesamtwahlergebnis für ungültig zu erklären ist.

### 3.3 Unregelmäßigkeiten in der zahlenmäßigen Verteilung der amtlichen Auszählung – keine Normalverteilung

Für die Überprüfung der (unbeeinflussten) Normalverteilung wurden beispielhaft zwei stochastische Verfahren zur Überprüfung angewendet:

#### 3.3.1 Chi-Quadrat-Test

Bei der Sichtung der Auszählungsergebnisse der Wahlbezirke und der einzelnen Kandidaten sind „Lieblingszahlen“ auffällig geworden. Diese entstehen, wenn der Mensch eine „Statistik“ selbst erstellt und die Zahlen nicht zufällig entstanden sind. Beispielhaft sei hier die Auffälligkeit der „4“ genannt.

Eine Methode zur Überprüfung ist der sog. **Chi-Quadrat-Test**. Dieser ist ein Hypothesentest, bei dem das nominale oder ordinale Skalenniveau genutzt wird.

Finanzämter nutzen diese Methode als Mittel, um z. B. Manipulationen bei Fahrtenbüchern oder auch bei Bilanzen aufzuzeigen. Auf „Datenv.de“ heißt es: „Wer Bilanzen & Co. manipuliert, benutzt meist unbewusst Lieblingszahlen. Statistische



Methoden erkennen das und weisen auf eine Veränderung der Originaldaten hin.“ - (auch als Wertvorgabe möglich).

Statistisch wird eine Gleichverteilung der letzten Ziffern von 0 – 9 erwartet. Größere Abweichungen führen zu einer hohen „Chi-Quadrat-Zahl“ und entlarven die Verteilung der Zahlen als eben nicht zufällig, sondern manuell erstellt. Bei den ausgezählten Stimmen finden wir überproportional häufig die Endziffer „4“ und „2“. Bei einer gleichmäßigen Verteilung sollte jede Endziffer 5- 6 mal vorkommen. Die Ziffer „4“ kommt hier jedoch allein schon 10-mal vor. Also doppelt so oft bzw. 200% von dem, was bei einer Normalverteilung zu erwarten wäre.

Selten hingegen sind die Zahlen „1“ und „5“. Letztere kommt lediglich zweimal vor. Dies entspricht etwa 1/3 der tatsächlich zu erwartenden Ziffernmenge.

### Chi-Quadrat-Test

Mögliche Endziffern	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Häufigkeit im „Endergebnis“	5	3	8	6	10	2	5	5	6	5

Auffälligkeiten:

erhöhte Häufigkeit =  
Sympathie: 2 und 4

geringe Häufigkeit =  
Antipathie: 1 und 5

Auch hier keine Gleichverteilung:

gerade	34
ungerade	21

Da bei einer gleichmäßigen Normalverteilung auch die geraden und ungeraden Zahlen mit jeweils 50% zu erwarten sind, zeichnet sich auch hier die manuelle Einflussnahme ab.

### 3.3.2 Newcomb-Benford's Law (NBL)

- **NBL: Das Phänomen der abnehmenden Ziffern-Häufigkeit: Gesetzmäßigkeit der Verteilung der führenden Ziffern von Zahlen.**  
Die Häufigkeit der ersten Ziffer einer Zahl spiegelt sich in einem prozentualen Muster wider. Unsere Wahlergebnisse weichen auch hier deutlich davon ab (incl. Sprünge in der Häufigkeit):

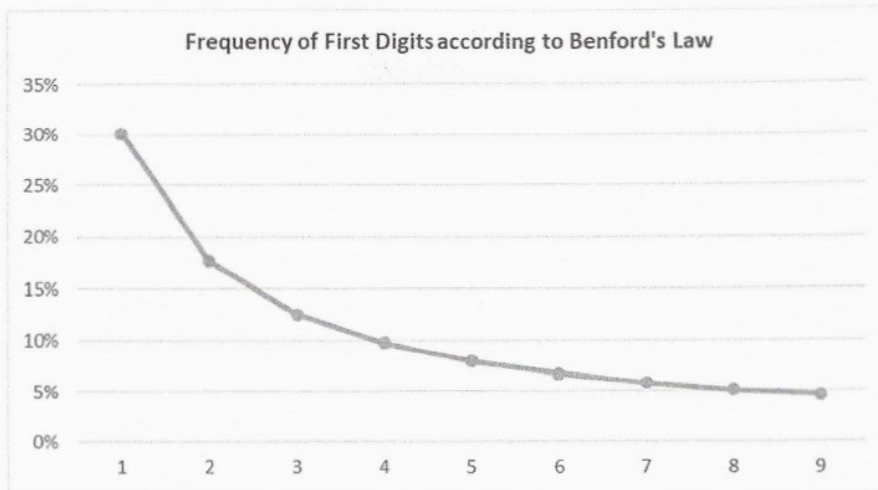


21 11 5 6 3 1 3 2 3

Wahlergebnisse

Dummerstorf	38,18%	20,00%	9,09%	10,91%	5,45%	1,82%	5,45%	3,64%	5,45%
<b>Benford's Law</b>	<b>30,10%</b>	<b>17,60%</b>	<b>12,50%</b>	<b>9,70%</b>	<b>7,90%</b>	<b>6,70%</b>	<b>5,80%</b>	<b>5,10%</b>	<b>4,60%</b>





Quelle: <https://valuesque.com> Abnehmende Ziffernhäufigkeit

Durch die deutliche Abweichung v. a. die Sprünge spricht auch diese Methode für eine manipulierte Zahlenerfassung.

### 3.3.3 weitere Auffälligkeiten

Weiterhin auffällig ist die unnatürliche hohe Doppelung von Zahlen. Auch hier liegt eine hohe Wahrscheinlichkeit der manuellen Auswahl vor.

Des Weiteren war das Wahlergebnis von Herrn [REDACTED] bei seiner letzten Wahl 55%. Herr [REDACTED] mit Herrn [REDACTED] als sehr aktiven Unterstützer erreichte nunmehr ebenfalls 55%. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen dasselbe Ergebnis erzielt wird, ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Auch die Wahlbeteiligung wurde mit glatten 3.400 und einer Quote von 55% benannt.

In der zusammenführenden Wahrscheinlichkeit der einzelnen Positionen ergibt sich eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass die Verteilung der Auszählung als nicht zufällig anzusehen ist, sondern manuell beeinflusst/ erstellt wurde.

Außerdem ist die o. g. inhaltliche Aussage bezogen auf das voraussichtliche Wahlergebnis der Unterstützerfamilie [REDACTED], durch [REDACTED], eine Woche vor der Wahl auf dem Dorffest: „ich gehe von über 50%, 20%, 10% aus“ – eine so genaue Eintrittsprognose, dass von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten ausgegangen werden muss.

Diese Annahme wird davon untermauert, dass am Wahltag um die Mittagszeit bereits Leute aus Dummerstorf in sozialen Netzwerken Daten des endgültigen Ergebnisses verbreitet hatten.

Beweis: namentlich bekannte Zeugen

[Handwritten signature]

[REDACTED]

[Handwritten signature]

[REDACTED]